



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Was bleibt?!

6. Auflage mit
aktualisierten Zahlen
2016



Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozial- versicherungsrechtlichen Auswirkungen

Einleitung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit dem 1. August 2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung. Seitdem ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung beständig vorangegangen.

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen zu einem gleichrangigen Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern geworden. Die Kindertagespflege ist weder eine nur karitative, ehrenamtliche noch eine rein pflegerisch-betreuende Leistung. Sie will und sie soll mehr sein: Kindertagespflege gilt als qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung, das die sprachlich-kognitive, die körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördert.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Weichen dafür gestellt, die Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsfeld weiter zu entwickeln. Diese Neuausrichtung der Kindertagespflege ist Chance und Herausforderung zugleich. Chance, weil die Kindertages-



pflege neue gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung einfordern kann. Herausforderung, weil sich die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen in den letzten Jahren erheblich verändert haben und sich auch weiter verändern werden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die aktuellen Rahmenbedingungen im Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege informieren und Ihnen wichtige Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen geben. Diese Hinweise können jedoch individuelle Beratung und verbindliche Auskünfte im Einzelfall durch die zuständigen Behörden nicht ersetzen.

Marion von zur Gathen
Der Paritätische Gesamtverband

Maria-Theresia Münch
Deutscher Verein

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband;
Telefon +49 (0) 30 - 24636-331 (Marion von zur Gathen)
Telefax +49 (0) 30 - 24636-140
E-Mail: kifa@paritaet.org

Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.;
Telefon +49 (0) 30 - 62980-219
Telefax +49 (0) 30 - 62980-150
E-Mail: muench@deutscher-verein.de

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia: RioPatuca Images (Titel), Oleg Kozlovs (S. 1), lithian (S. 5), AVAVA (S. 3), cicisbeo (S. 9, 11), WavebreakMediaMicro (S. 7), Pavel Losevsky (S. 12), Oksana Kuzmina (S. 14), Valeria Purytina (S. 18), nyul (S. 20), Patrizia Tilly (S. 21)

6. Auflage, Mai 2016



Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein vielfältiges Angebot, das in unterschiedlichen Formen und Zeiten stattfindet. So kann die Kindertagespflege beispielsweise in den Räumen der Tagespflegeperson, im Haus oder in der Wohnung der Eltern des Kindes/der Kinder oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Ebenso gibt es Unterschiede bei der zeitlichen Dauer des Angebots. Kindertagespflege kann einige Stunden in der Woche, über den gesamten Tag, an Wochenenden oder in den sogenannten „Randzeiten“, wie beispielsweise am Abend, angeboten werden. Schließlich können in der Kindertagespflege ein Kind oder mehrere Kinder betreut werden.

Eine **Erlaubnis des Jugendamtes**, um Kindertagespflege durchführen zu können, benötigen Sie wenn:

1. die Kindertagespflege nicht im Elternhaus des zu betreuenden Kindes stattfindet,
2. Sie das Kind/die Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche (insgesamt und nicht pro Kind) und länger als drei Monate betreuen und
3. für die Betreuung ein Entgelt gezahlt wird.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes/der Kinder statt, so benötigen Sie keine Erlaubnis. Dasselbe gilt für Betreuungsverhältnisse, die zeitlich auf weniger als 15 Stunden pro Woche angelegt sind. Dies ist in der Regel bei Babysitting und Nachbarschaftshilfe der Fall, kann aber auch auf Kindertagespflege zutreffen, die zu ungewöhnlichen Zeiten, wie z. B. am Wochenende oder in den Abendstunden, stattfindet.

Liegt eine Erlaubnis vor, können in der Regel bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass eine Tagespflegeperson weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen kann und, dass die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfindet. Tagespflegepersonen sollten sich daher auch über die landesgesetzlichen Regelungen informieren. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Darüber hinaus darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein, als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung. Auch hier benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis vom Jugendamt.



Um die Erlaubnis vom Jugendamt zu erhalten, muss eine Tagespflegeperson folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ➔ Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- ➔ über kindgerechte Räume verfügen und
- ➔ vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen. Diese muss sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachweisen können.

Seit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 müssen Tagespflegepersonen zudem ihre persönliche Eignung für die Tätigkeit u. a. mit einem erweiterten polizei-

lichen Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Mit dem Führungszeugnis werden im Sinne eines effektiven Kinderschutzes auch minderschwere einschlägige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten beispielsweise Erstverurteilungen zu Geldstrafen von weniger als 90 Tagessätzen sowie Freiheitsstrafen von weniger als drei Monaten aufgeführt. Liegen entsprechende Einträge vor, ist eine Beschäftigung als Tagespflegeperson nicht möglich.

Der Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses muss von der (zukünftigen) Tagespflegeperson selbst gestellt werden. Das Zeugnis muss persönlich bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis (13,00 Euro in Berlin) sind von der (zukünftigen) Tagespflegeperson selbst zu tragen.



Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Verfügung stellt. Durch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern muss das zuständige Jugendamt Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz auch in der Kindertagespflege zur Verfügung stellen. Für die Vorhaltung und Ausgestaltung dieses Angebotes hat zum einen der Bundesgesetzgeber grundlegende Rahmenbedingungen im Sozialgesetzbuch VIII geschaffen. Zum anderen können die einzelnen Bundesländer durch ihre Landesgesetze eigene Regelungen für die konkrete Ausgestaltung vor Ort treffen.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Für Kinder ab diesem Alter muss dann ein entsprechender Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Vorbedingung ist, dass die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitssuchend sind, sich in einer Ausbildung, einer beruflichen Bildungs- oder in einer Eingliederungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch II befinden. Die

Verpflichtung des Jugendamtes für ein Kind unter einem Jahr einen Platz in der Kindertagespflege oder einer Einrichtung zur Verfügung zu stellen, besteht auch dann, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes/der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Treffen die genannten Punkte zu, wird die Kindertagespflege durch das Jugendamt gefördert. Diese Förderung umfasst:

1. die Vermittlung des Kindes/der Kinder an geeignete Tagespflegepersonen (falls diese nicht von den Eltern benannt werden),
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die laufende **Geldleistung** setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erstattet werden die von Ihnen aufgewendeten angemessenen Sachkosten.
2. Des Weiteren erhalten Sie eine hälftige Erstattung Ihrer nachgewiesenen angemessenen Beiträge zur Unfall-, Renten- und ab dem



1. Januar 2009 auch zur Krankenversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie diese Aufwendungen dem Jugendamt nachweisen und die Versicherungsleistungen, die Sie erhalten, angemessen sind.

3. Und schließlich wird Ihnen ein Anerkennungsbeitrag für Ihre Arbeit, der sogenannten Förderleistung, gezahlt. Seit dem 1. Januar 2009 soll sich die Höhe dieses Anerkennungsbeitrages an der tatsächlich geleisteten Arbeit orientieren, das heißt leistungsgerecht ausgestaltet werden. Als Grundlage für die Bemessung der Höhe dient die Anzahl der Stunden und der betreuten Kinder.

Die laufende Geldleistung wird aber – wie bereits beschrieben – nicht in jedem Fall gezahlt. Wenn beispielsweise kein Anspruch auf Kindertagespflege besteht, die Eltern aber dennoch eine Tagespflegeperson für ihr Kind/ihre Kinder suchen, so kann zwar das Jugendamt eine solche vermitteln, ist aber nicht zur Zahlung einer laufenden Geldleistung verpflichtet.

Das Jugendamt kann die Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen auch einem anerkannten freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Ebenso kann das Jugendamt einen freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Verfahren der Erlaubniserteilung einbeziehen. Die Letztverantwortung trägt jedoch das Jugendamt.





Einkommensbesteuerung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die laufenden Geldleistungen für öffentlich geförderte Tagespflegepersonen – die sich aus der Erstattung des Sachaufwandes und der Förderleistung für die Betreuung eines Kindes zusammensetzen –, als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu werten.

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, müssen damit seit 2009 ihre Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson versteuern. Bis 2009 waren nur die Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die für ihre Leistungen direkt von den Eltern bezahlt wurden.

Einkommensteuerfestsetzung – Vorauszahlungen

Bis zu einem Gesamteinkommen von 8.652, 00 Euro im Jahr für Ledige und 17.304, 00 Euro für verheiratete bzw. verpartnerte Personen (Stand 2016), fällt in der Regel keine Einkommenssteuer an. Allerdings ist zu beachten, dass auch andere Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Renten, Kapitaleinkünfte usw.) zum Einkommen zählen und zum Gesamteinkommen addiert werden. Steuer mindernd können

bestimmte, nachzuweisende Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel Beiträge zur Kranken- oder zur Rentenversicherung, geltend gemacht werden. Die Höhe der abziehbaren Sonderausgaben richtet sich nach der Art der Aufwendungen.

HINWEIS: Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird ihnen dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zusenden. Dieser muss ausgefüllt an das Finanzamt zurück gesandt werden. Das Finanzamt wird auf dieser Grundlage prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteervorauszahlungen zu leisten sind.

Bei der erstmaligen Ermittlung der Vorauszahlungen errechnet das zuständige Finanzamt nach den Angaben des/r Steuerpflichtigen das voraussichtliche Jahreseinkommen und berechnet anhand dessen die Einkommensteuer, die jeweils quartalsweise im Voraus zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Jahres zu zahlen ist. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen in den Folgejahren, wird jeweils das Einkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Vorauszahlungen müssen gemäß § 37 EStG jedoch nur gezahlt werden, wenn sie im Jahr



mindestens 400,00 Euro betragen (Stand 2016). Wichtig ist aber, dass die Einkommensteuer dann in der Regel mit dem Einkommensteuerbescheid nach erfolgter Einkommensteuererklärung gezahlt werden muss.

HINWEIS: Verringern sich Ihre Einkünfte, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Anpassung der künftigen Vorauszahlungen zu beantragen. Die Verringerung Ihrer Einkünfte müssen Sie dem Finanzamt nachweisen bzw. plausibel machen, etwa durch die Vorlage der Kündigung eines Betreuungsvertrages. Bereits zuviel geleistete Vorauszahlungen werden im Rahmen der Steuererklärung erstattet.

Bei verheirateten bzw. verpartnerten Tagespflegepersonen wird bei der Ermittlung der Vorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebenspartners aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft berücksichtigt. Dies ist dann der Fall, wenn Ehepartner bzw. Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften ihre Steuererklärung zusammen abgeben (Zusammenveranlagung). In dieser Konstellation werden zur Ermittlung der Vorauszahlungen beide Einkommen addiert und durch zwei

geteilt, die voraussichtliche Steuerschuld ermittelt und Lohnsteuerzahlungen in Abzug gebracht. Die Differenz bildet die Summe der Vorauszahlungen, die, wie bereits dargestellt, in vier Teilbeträgen zu zahlen ist.

HINWEIS: Ehepaare bzw. Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften können durch die Besteuerung der Einkünfte aus Kindertagespflege auch in die sogenannte Steuerprogression rutschen.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum), müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden. Über die Einkommensteuererklärung erfolgt dann eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Steuerschuld. In der Einkommensteuererklärung können auch angefallene Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zu diesen Sonderausgaben zählen u. a. die Kirchensteuer, Vorsorgeaufwendungen sowie Aufwendungen für Versicherungen.



HINWEIS: Wird Einkommensteuer gezahlt, wird auch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer fällig. Allerdings gibt es hier, als soziale Komponente, eine Freigrenze.

Tagespflegepersonen haben eine sogenannte Einnahmeüberschussrechnung anzufertigen. Hinter diesem Begriff verbirgt sich nichts anderes als eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben pro Jahr (gemeint ist immer ein Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Tätigkeit) und weist den Gewinn aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson aus. Diese Berechnung ist der Einkommensteuerklärung hinzuzufügen. Selbstständig Tätige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

TIPP Zur **Arbeiterleichterung** hat die Finanzverwaltung einen Vordruck für die Einnahmeüberschussrechnung entwickelt (Anlage EÜR). Bei Einnahmen von mehr als 17.500,00 Euro im Jahr ist dieser Vordruck zu verwenden. (www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do).

Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 30. Mai des Folgejahres abzugeben. Wird ein Steuerbüro mit dieser Aufgabe betraut, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 30. September.

Tagespflegepersonen müssen nur die Einnahmen versteuern, die ihnen nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Rahmen der Tagespflegetätigkeit für jedes betreute Kind anfallen. Tagespflegepersonen können diese Ausgaben direkt über Belege nachweisen oder die Betriebsausgabenpauschale nutzen. Soweit im Einzelfall keine höheren Betriebsausgaben nachgewiesen werden können, kann eine Betriebsausgabenpauschale von 300,00 Euro monatlich pro Kind bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Tag – fünf Tage die Woche – berücksichtigt werden. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig (um 1/8) gekürzt.

Betreuungszeit	anteilige Pauschale
7 Std./Tag, 5-Tageweche	262,50 Euro
6 Std./Tag, 5-Tageweche	225,00 Euro
5 Std./Tag, 5-Tageweche	187,50 Euro
4 Std./Tag, 5-Tageweche	150,00 Euro
4 Std./Tag, 4-Tageweche	120,00 Euro

Die pauschalen Betriebsausgaben können nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen geltend gemacht werden.



HINWEIS: Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale oder dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes oder in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich anfallenden Aufwendungen notwendig.

Für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) kann bei der Berücksichtigung der in der Tagespflege angefallenen Aufwendungen entweder die Betriebsausgabenpauschale oder der Einzelnachweis erbracht werden.

Erstattungen zu den Sozialversicherungen

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, bekommen ihre hälftigen nachgewiesenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge erstattet.

Wichtig ist, dass die Aufwendungen für Krankenkasse und Altersvorsorge angemessen sein müssen. Bei Beiträgen die in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung eingezahlt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Beiträge angemessen sind. Schwierigkeiten ergeben sich hingegen oft bei privaten Krankenversicherungen oder Altersvorsorge. Die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung werden vom Jugendamt voll übernommen.

HINWEIS: Die Erstattungen durch das Jugendamt für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge und Unfallversicherung sind steuerfrei gestellt. Das heißt: Diese Einnahmen gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften und bleiben bei der Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt.

TIPP Bitte beachten Sie, dass dieser Bereich der ständigen Rechtsprechung und -änderung unterliegt. Sie sollten sich bei Fragen an einen Steuerberater oder ihr zuständiges Finanzamt wenden.



Sozialversicherungen

Krankenversicherung

In Deutschland besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten besteht die Möglichkeit, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer über die Familienversicherung nicht abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

In der Praxis sind bisher nur wenige Tagespflegepersonen bei einem Träger oder einer Kommune angestellt. Überwiegend wird Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit erbracht, die entweder durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert oder privat bezahlt wird.

HINWEIS: Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden, erhalten die hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung erstattet. Beiträge für Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht erstattet. Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) werden die hälftigen Beiträge vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oft gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen ausgezahlt.

Familienversicherung

Grundsätzlich besteht für verheiratete oder Tagespflegepersonen in Lebensgemeinschaften die Möglichkeit, über ihren gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartner beitragsfrei familienversichert zu werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sie kein durchschnittliches Gesamteinkommen über 450,00 EUR im Monat bzw. 5.400,00 EUR im Jahr (Stand 2016) erzielen und keiner hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

HINWEIS: Im Sinne des Einkommensteuerrechts gelten als Einkommen auch die Einkünfte, die nicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson stammen, wie etwa Kapitaleinkünfte, Mieten, Renten usw.

Tagespflegepersonen, die nach Abzug der Betriebskostenpauschale mehr als durchschnittlich 450,00 EUR (Stand 2016) im Monat Gesamteinkommen erzielen und bisher familienversichert waren, können nicht weiter beitragsfrei mitversichert werden. Sie müssen sich freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.



Freiwillig gesetzlich krankenversichert

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind für die Bemessung des Versicherungsbeitrages für freiwillig Versicherte der Beitragssatz und die Mindesteinkommengrenze ausschlaggebend. Seit Anfang 2015 setzt sich der Beitragssatz zur Krankenversicherung aus einem allgemeinen festen Bestandteil von 14,6 % des Einkommens sowie einem Zusatzbetrag zusammen. Im Jahr 2016 betragen die Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung im Durchschnitt 1,1 %. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie erfragen, wie hoch Ihr Zusatzbeitrag ausfällt.

Für die Berechnung des Beitrages wird von einer Mindesteinkommengrenze ausgegangen. Für die Festlegung der Mindesteinkommengrenze ist die Einordnung der selbstständigen Tätigkeit nach hauptberuflich und nebenberuflich von Bedeutung. Zur Einordnung der Tätigkeit werden die Höhe der Einkünfte, die Arbeitsstundenzahl und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/r freiwillig Versicherten geprüft.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige keinen Krankengeldanspruch haben. Hierzu benötigen Sie einen Wahltarif „Krankengeld“ bei der Krankenkasse oder eine private Zusatzversicherung.



Vereinfachte Prüfung

Die gesetzlichen Krankenkassen hatten bereits vor 2009 die Möglichkeit, für Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wurde lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kindern (8 Stunden pro Tag und Kind) wurde von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen. Einen Rechtsanspruch auf die „vereinfachte Prüfung“ gab es bisher nicht.

Dieser Rechtsanspruch wurde mit dem 1. Januar 2009 eingeführt. Danach gilt für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf fremde Kinder Vollzeit betreuen, dass sie als nebenberuflich selbstständig Tätige eingeordnet werden.



HINWEIS: Der Rechtsanspruch auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 Sozialgesetzbuch V ist bis 2018 befristet.

Je nach Einordnung der Tätigkeit gelten zur Berechnung des Versicherungsbeitrages andere Mindesteinkommengrenzen. Für nebenberuflich Selbstständige liegen sie gegenwärtig bei 968,33 Euro im Monat (Stand 2016) und für hauptberuflich Selbstständige bei 2.178,80 Euro (Stand 2016) im Monat. Die Mindesteinkommengrenzen werden auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger Einkommen erzielt wird. In den Fällen, in denen die Mindesteinkommengrenzen überschritten werden, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.



Fallbeispiel:

Frau Schneider arbeitet als Tagespflegeperson und betreut 5 Kinder Vollzeit. Sie erhält für ihre Tätigkeit Geldleistungen in Höhe von 2.048,00 Euro im Monat. Nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 1.500,00 Euro (5 x 300,00 Euro) verfügt Frau Schneider über ein steuerpflichtiges Einkommen von 548,00 Euro im Monat.

Geldleistungen:	2.048,00 Euro
Betriebsausgabenpauschale:	<u>-1.500,00 Euro</u>
Steuerpflichtiges Einkommen:	<u>548,00 Euro</u>

Weitere Einkünfte hat Frau Schneider nicht. Damit liegt ihr Gesamteinkommen bei 548,00 Euro im Monat.

Frau Schneider kann damit nicht weiter über ihren gesetzlich versicherten Ehemann familienversichert bleiben. Sie muss sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat versichern.

Frau Schneider wählt eine gesetzliche Krankenkasse. Diese wendet auf Frau Schneider die vereinfachte Prüfung an.



Steuerpflichtiges Gesamteinkommen:	548,00 Euro
Hierfür gilt die Mindesteinkommengrenze von:	968,33 Euro
einheitlicher ermäßigter Beitragssatz von 14 % :	<u>135,57 Euro</u> (zzgl. Zusatzbeitrag)

Frau Schneider muss nach diesen Berechnungen 133,85 Euro Krankenkassenbeitrag im Monat zahlen. Sie kann den hälftigen Betrag bei ihrem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen.

Im Ergebnis muss Frau Schneider 135,57 Euro (zzgl. Zusatzbeitrag) im Monat für ihre Krankenversicherung zahlen. Sie bekommt davon 67,78 Euro (zzgl. die Hälfte ihres Zusatzbeitrags) von ihrem zuständigen Jugendamt erstattet.

Härtefallregelung

Im Einzelfall kann die Einordnung als hauptberuflich selbstständig Tätige/r und damit eine Bemessung des Krankenkassenbeitrages an der Mindesteinkommengrenze von 2.178,80 Euro zu einer besonderen Härte führen. Für diese Fälle verfügen die Krankenkassen über sogenannte Härtefallregelungen. Danach kann der Krankenversicherungsbeitrag auf Antrag des/r Versicherten reduziert werden.

HINWEIS: Einen Antrag auf Härtefallregelung muss bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Dabei erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Vermögens aller im Haushalt lebenden Personen, vergleichbar mit den Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft im Sozialgesetzbuch II (Hartz IV). Bei Anwendung der Härtefallregelung gilt derzeit eine Mindesteinkommengrenze von 1.452,20 Euro im Monat.

Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab.

HINWEIS: Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.



Tipp

Versäumen Sie nicht, Ihren Krankenversicherungsstatus zu klären. Sie dürfen nicht ohne Versicherungsschutz sein.

In der Regel dürfte die Anwendung der vereinfachten Prüfung zu einer finanziellen Entlastung für Tagespflegepersonen führen. Prüfen Sie deshalb Ihre persönlichen Voraussetzungen, insbesondere:

- ➔ bisheriger Versicherungsschutz
- ➔ Gesamteinkommen
- ➔ Anzahl der vollzeitbetreuten Kinder.

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Krankenkasse und weisen Sie gegebenenfalls auf die Möglichkeit der vereinfachten Prüfung hin.

Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon, ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur



Berechnung wird wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 968,33 Euro im Monat ausgegangen.

Kinderlose müssen einen Beitrag von 2,6 Prozent und Eltern von 2,35 Prozent ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen (Stand 2016). Wird die Mindesteinkommensgrenze bei der Berechnung zu Grunde gelegt, ergibt sich ein Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose von 25,20 Euro und für Eltern von 22,75 Euro im Monat. Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

HINWEIS: Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen gezahlt.



Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Höhe des Beitrages beläuft sich einheitlich in Ost und West auf ca. 100 Euro jährlich (Stand 2016).

HINWEIS: Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen zur Förderung in Kindertagespflege auch die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung. Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung zu 100 Prozent erstattet. Auch diese Erstattungen sind steuerfrei.

Rentenversicherung

Grundsätzlich müssen Selbstständige keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Allerdings gibt es nach § 2 SGB VI hierbei Ausnahmen. Sie betreffen bestimmte Berufsgruppen. Selbstständig tätige Tagespflegepersonen gehören zu diesen besonderen Berufsgruppen. Sofern sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, müssen sie sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden.

HINWEIS: Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich mehr als 450,00 Euro im Monat zu versteuerndes Gesamteinkommen bzw. 5.400,00 Euro im Jahr erzielen und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Tagespflegepersonen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, können einen formlosen Antrag auf Pflichtversicherung stellen oder über das Internet bzw. deren Homepage ein Antragsformular (V020) herunterladen und ausfüllen. (www.deutsche-rentenversicherung.de)

Die Rentenversicherungsbeiträge werden – unter Berücksichtigung der Ein-



künfte für das vorangegangene Kalenderjahr – für das Folgejahr festgelegt. Wird mit der Einkommensteuererklärung ersichtlich, dass Sie zu hohe Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben, erfolgt in der Regel eine Verrechnung der zu viel gezahlten Beiträge im Folgejahr.

Es gibt **Drei Möglichkeiten** für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages:

➔ Einkommensabhängiger Beitrag

Soll ein einkommensbezogener Rentenversicherungsbeitrag gezahlt werden, muss eine Schätzung der Einkünfte des letzten Jahres erfolgen. Die Schätzung kann die Tagespflegeperson selbst oder ein Steuerberater vornehmen. Anhand der vorgenommenen Schätzung wird der monatliche Rentenversicherungsbeitrag festgelegt. Bei vorliegender Versicherungspflicht werden Beiträge in Höhe von 18,7 Prozent (Stand 2016) des steuerlichen Gewinns fällig. Anders als abhängig Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) wird der Beitrag nicht vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen, sondern Tagespflegepersonen müssen den gesamten Pflichtbeitrag leisten. Für das folgende Jahr werden die Rentenversicherungsbeiträge des Vorjahres ermittelt.

Fallbeispiel: Bei einem steuerlichen Gewinn von 750,00 Euro beträgt der Versicherungsbetrag 140,25 Euro im Monat (Stand 2016).

➔ Einkommensunabhängiger Beitrag – so genannter Regelbeitrag

Entscheidet sich die Tagespflegeperson für die Zahlung des pauschalen Regelbetrags, muss keine einkommensgerechte Schätzung der Einkünfte erfolgen. Der Regelbetrag ist für Ost- und Westdeutschland unterschiedlich festgelegt. In Ostdeutschland liegt er bei 471,24 Euro im Monat und in Westdeutschland bei 543,24 Euro im Monat (Stand 2016).

➔ Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag – hälftiger Regelbeitrag

Die dritte Möglichkeit kann grundsätzlich nur von Tagespflegepersonen genutzt werden, bei denen es sich um eine erste Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Existenzgründung) handelt. Sie können für die Dauer von 3 Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der Tätigkeit den hälftigen Regelbeitrag zahlen. Somit reduziert sich der Pflichtbeitrag auf 235,62 Euro (Ost) und auf 271,62 Euro (West) im Monat.

HINWEIS: Öffentlich geförderte Tagespflegepersonen können ihre Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge geltend machen. Sie bekommen den hälftigen Betrag erstattet. Der Erstattungsbetrag ist steuerfrei.



Sozialklausel

Unter Anwendung der so genannten Sozialklausel (§ 165 Abs. 1a SGB VI) kann zur Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge – abweichend vom bisher berücksichtigten Arbeitseinkommen – ausgegangen werden. Die Sozialklausel findet nicht nur Anwendung, wenn einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden, sondern auch dann, wenn bisher der halbe oder der vollständige Regelbeitrag geleistet wurde. Die Versicherten können auf Antrag von der Regelbeitragszahlung zur einkommensgerechten Beitragszahlung wechseln.

Bedingung ist, dass das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 Prozent geringer ausfällt, als nach dem letzten Einkommensteuerbescheid angenommen. Das geringere Arbeitseinkommen muss vom Versicherten nachgewiesen und ein Antrag auf Minderung der Beitragshöhe gestellt werden.

HINWEIS: Sofern bereits Pflichtbeiträge in Höhe des Mindestbeitrages gezahlt werden, findet die Sozialklausel keine Anwendung, da eine weitere Minderung der Pflichtbeitragshöhe ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls ist in diesen Fällen der Eintritt von Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit zu prüfen.

Die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen führt dazu, dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Altersvorsorge eingeschränkt sind. Werden sie rentenversicherungspflichtig, müssen sie alle weiteren Vorsorgemaßnahmen für eine private Rente zu hundert Prozent selber finanzieren. Dieses gilt selbst dann, wenn mit einer alternativen Altersvorsorge eine bessere Absicherung im Alter gewährleistet werden kann. Die hälftigen Beiträge für eine zusätzliche, private Altersvorsorge werden vom Jugendamt nicht erstattet.

Tagespflegepersonen, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, erwerben nicht nur Rentenansprüche, sondern können bei Erwerbsminderungen eine Erwerbsminderungsrente erhalten.

TiPP Ein Wechsel von der Regelbeitragszahlung zur einkommensgerechten Beitragszahlung und umgekehrt kann erfolgen, aber immer nur für die Zukunft. Ein rückwirkender Wechsel ist grundsätzlich nicht zulässig.



Arbeitslosenversicherung

Seit 2006 besteht für selbständig Tätige unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Vorausgesetzt, sie arbeiten mindestens 15 Stunden wöchentlich. Schwankungen bei der geforderten Mindestarbeitszeit sind dann unerschädlich, wenn sie von geringer Dauer sind. Richtschnur ist dabei, dass die Unterschreitung nicht mehr als drei zusammenhängende Wochen umfasst.

Für die Arbeitslosenversicherung muss ein Antrag auf Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.



➔ Antragsvoraussetzungen

Damit dem Antrag entsprochen werden und ein Versicherungsverhältnis entstehen kann, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein:

1. Vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss die Tagespflegeperson innerhalb einer Frist von 24 Monaten mindestens insgesamt 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis handelt oder die geforderten 12 Monate die Summe aus verschiedenen Tätigkeiten bildet.
2. Wenn die Tagespflegeperson unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit Arbeitslosengeld I bezogen hat und zwischen Leistungsbezug und Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht mehr als ein Monat liegt.
3. Wenn die Tagespflegeperson im Vorfeld der Antragstellung einer geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitslosengeld I) nachgegangen ist und damit der Bezug von Arbeitslosengeld I unterbrochen wurde. Allerdings gilt auch hier, dass zwischen der ABM und der Aufnahmen der selbständigen Tätigkeit höchstens ein Monat liegen darf.

Die Zeiten der Beschäftigung, die Grundlage für den Antrag sind, müssen entsprechend nachgewiesen werden.

Ein Antrag auf Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Ausgeschlossen sind Antragsteller, die als selbständig Tätige bereits versicherungspflichtig waren, ihre Tätigkeit zweimal unterbrochen und in diesen Zeiten Arbeitslosengeld I bezogen haben, sofern der Arbeitslosengeldbezug nicht auf einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld I beruht.

HINWEIS: Einen Antrag können Sie auch dann stellen, wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Job, Minijob) nachgehen.

Haben Sie einen Antrag gestellt, und ist diesem entsprochen worden, gelten Sie als versichert mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt wurden.

➔ Höhe der Beiträge:

Die Berechnung des Beitrages orientiert sich an einer sogenannten Bezugsgröße. Sie wird auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt und in der Regel jedes Jahr neu festgesetzt. Zudem gelten unterschiedliche Bezugsgrößen für Ost- und Westdeutschland.

Als Beitragssatz gelten 3 Prozent der Bezugsgröße.

Auf dieser Grundlage errechnet sich ein Versicherungsbeitrag. Für selbständig Tätige gilt allerdings im Jahr der Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie im darauf folgenden Kalenderjahr eine Ausnahme. Für diesen Zeitraum reduziert sich der Beitrag um die Hälfte, was für 2016 bedeutet, dass ein Versicherungsbeitrag von 43,57 Euro (West) und 37,80 Euro (Ost) zu zahlen ist. Die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung sind in der Regel zum jeweils 1. des Monats zu zahlen.

HINWEIS: Die Beiträge für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung müssen vollumfänglich von der Tagespflegeperson selbst getragen werden. Eine Erstattung durch das Jugendamt ist nicht möglich.



➔ Wenn der Versicherungsfall eintritt ➔ Beendigung der Versicherung

Wird die versicherte selbständig tätige Tagespflegeperson arbeitslos, dann tritt der Versicherungsfall ein. Das heißt: Sie müssen sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden und dort einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen. Hierzu müssen die Beitragsnachweise über die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses vorgelegt werden. Diese Nachweise erhalten Sie nach Beendigung der Versicherung bzw. am Jahresende von der Agentur für Arbeit.

Für die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes wird ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt, sofern Sie in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt haben. Für die Ermittlung des fiktiven Einkommens werden verschiedene Aspekte berücksichtigt, beispielweise, die mit der Ausübung der Tätigkeit verbundene Qualifikation. Auskünfte über die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Leistungsstelle.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach den Versicherungszeiten, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen sowie nach dem Lebensalter.

Das Versicherungspflichtverhältnis endet, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen oder die Voraussetzung für die Versicherung nicht mehr erfüllen oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug sind.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Allerdings gilt dieses Kündigungsrecht erst nach Ablauf von fünf Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalendermonats und muss schriftlich erfolgen.



Ausblicke

Die letzten Jahre haben für die Kindertagespflege viele Veränderungen gebracht. Eine Wesentliche ist sicher die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen und die sich hieraus ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Auf dem Weg zur Etablierung eines eigenständigen Berufsfeldes „Kindertagespflege“ ist die Besteuerung der Einkünfte jedoch ein logischer Schritt. Ob die Kindertagespflege unter diesen Bedingungen eine Zukunft hat, hängt u. a. davon ab, wie es gelingt eine transparente leistungsgerechte Vergütung

sicherzustellen, sowie Tagespflegepersonen berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Länder und Kommunen haben den Handlungsbedarf längst erkannt und entsprechende Regelungen installiert. Vielerorts ist die Kindertagespflege als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots nicht mehr wegzudenken. Eltern erhalten mit diesem Angebot eine weitere Möglichkeit für sich und ihre Kinder die Betreuungsform zu wählen, die ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Kindertagespflege ist ein Arbeitsfeld das Zukunft hat – davon sind wir überzeugt.

